

Rechtliche Hinweise

Die GEW hat in verschiedenen Bundesländern wiederholt Beamtinnen und Beamte zur Arbeitsniederlegung als gewerkschaftliche Kampfmaßnahme aufgerufen. Wie in allen früheren Fällen müssen wir auch in Schleswig-Holstein damit rechnen, dass die Landesregierung möglicherweise auf juristischem Wege versuchen wird, die Arbeitsniederlegungen zu unterbinden oder KollegInnen durch Androhung von dienstrechtlichen oder disziplinarischen Sanktionen von der Teilnahme abzuhalten. Unter Umständen ist mit Schreiben an alle Lehrkräfte (über die SchulleiterInnen) zu rechnen, durch die sie aufgefordert werden, nicht an der Arbeitsniederlegung teilzunehmen. Ob das Ministerium auch Zwangsmaßnahmen gegen die GEW ergreifen wird ist, nicht abzusehen.

Wir informieren euch hier über die Rechtslage und mögliche Folgen. Außerdem gibt es Antworten auf Fragen, die uns immer wieder gestellt werden.

Rechtslage

Die herrschende Rechtsmeinung zum Beamtenstreik ist unverändert. Gewerkschaftliche Aktionen während der Arbeitszeit werden als rechtswidrig angesehen und können dienstrechtliche oder disziplinarische Sanktionen nach sich ziehen. Ein neuer Aspekt ergibt sich aus Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Sanktionen gegen streikende BeamtInnen, die auf ein generelles Streikverbot gestützt werden, könnten als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und damit als rechtswidrig angegriffen werden.

Mit welchen Reaktionen ist zu rechnen?

Das Spektrum möglicher Sanktionen reicht von der dienstrechtlichen Missbilligung über den disziplinarischen Verweis bis zur Verhängung einer Geldbuße. Geldbußen treffen als schärfere Maßnahme eher FunktionsträgerInnen wie SchulleiterInnen, da von diesen eine Vorbildfunktion erwartet wird. Außerdem wird das Gehalt für die ausgefallenen Unterrichtsstunden einbehalten werden. Für den Gehaltsabzug wegen ausgefallener Stunden schafft die Zahlung von „Streikgeld“ nach Maßgabe der GEW-Satzung einen gewissen Ausgleich. In der Vergangenheit gab es in anderen Bundesländern nach jeweils mehrstündigen Arbeitsniederlegungen nur dienstrechtliche Missbilligungen oder Verweise. Die hessische Landesregierung behielt für den ganztägigen Streik am 18.11.2003 das Gehalt für diesen Tag ein, verzichtete aber auf Sanktionen. Dienstrechtliche Missbilligungen, Verweise und Geldbußen bleiben drei Jahre lang in der Personalakte. Danach sind sie zu tilgen. Damit kann man in der Regel leben, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben.

Der wirksamste Schutz ist die große Zahl der Beteiligten.

Je mehr LehrerInnen sich an einer Arbeitsniederlegung beteiligen, desto genauer wird sich der Dienstherr überlegen müssen, welchen Aufwand er bei der Verhängung von Sanktionen betreibt.

bitte wenden

Beschäftigte (Angestellte Lehrkräfte) im Schuldienst

Für die angestellten Lehrkräfte führt die GEW zurzeit Tarifverhandlungen zur Eingruppierung. Sie werden schlechter bezahlt als verbeamtete, dennoch sollen sie genauso lange arbeiten und haben die gleiche Pflichtstundenzahl wie verbeamtete Lehrkräfte. Deshalb werden wir die angestellten Lehrkräfte zu einem Warnstreik im Rahmen der aktuell bundesweit laufenden Tarifauseinandersetzungen um die Eingruppierung der Lehrkräfte am 3. Juni aufrufen. An diesem Warnstreik können alle Angestellten völlig problemlos teilnehmen, auch die befristet Beschäftigten. Dieses Vorgehen ist bereits mit der GEW Bund abgesprochen.

Was kann man auf dem Rechtsweg erreichen?

Seriöse Aussagen darüber, ob mögliche Sanktionen mit rechtlichen Mitteln und durch die Anrufung von Gerichten zu verhindern sein werden, sind nicht möglich. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben aber die rechtliche Ausgangslage verändert. Die GEW wird allen ihren Mitgliedern über die Landesrechtsschutzstelle rechtliche Unterstützung bei Sanktionen des Dienstherrn gewähren. Darüber hinaus gibt es rechtlichen Beistand dort, wo Einzelne durch unverhältnismäßige Sanktionen exemplarisch bestraft werden sollen. Außerdem wird die GEW die Personalräte unterstützen, wenn sie mitbestimmungsrechtlich an dienstrechtlichen und disziplinarischen Maßnahmen beteiligt werden.

Streikgeld

Wer an den Arbeitsniederlegungen am 3. Juni teilnimmt, erhält von der GEW ein „Streikgeld“ bis maximal in der Höhe des dreifachen GEW-Monatsbeitrages plus 5 € Zuschlag für jedes Kind. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Land Schleswig-Holstein tatsächlich bei der Besoldung / Vergütung einen Abzug vorgenommen hat.

SchulleiterInnen

Schulleiterinnen und Schulleiter können sich grundsätzlich an einer Arbeitsniederlegung beteiligen. Als Vorgesetzte/Dienstvorgesetzte haben sie im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein eine hervorgehobene Stellung. Gegen sie kann deshalb unter Umständen eine strengere Maßnahme ergriffen werden. Das kann eine auch Geldbuße sein.

BeamtInnen in der Probephase bzw. in der Erprobungsphase

Bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis auf Probe und bei FunktionsstelleninhaberInnen in der Probe- bzw. Erprobungsphase kann die Verhängung eines Verweises zu einer Verlängerung der Probe- bzw. der Erprobungszeit und damit zur Verschiebung der Ernennung auf Lebenszeit bzw. Beförderung führen. Deshalb rufen wir sie nicht zu einer Arbeitsniederlegung auf.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Hier sind mögliche Schritte des Ministeriums nicht absehbar, so dass wir diese KollegInnen ausdrücklich nicht zu einer Arbeitsniederlegung aufrufen.

Was tun, wenn SchulleiterInnen am 3. Juni nach der 3. Unterrichtsstunde eine schriftliche oder mündliche Dienstanweisung gibt, nicht an der Arbeitsniederlegung teilzunehmen?

In einem solchen Fall müssen sich die Lehrkräfte über diese Dienstanweisung schlichtweg hinwegsetzen. Genau das ist eine **Arbeitsniederlegung**.